

Dinge vor das Bundesverfassungsgericht bringen

Eine juristische Strategie gegen Hartz-IV-Sanktionen

Fünfzehn Personen waren gemeinsam aus Berlin nach Karlsruhe gekommen, teils um die Verhandlung gegen Sanktionen genau zu verfolgen, teils um eine Kundgebung vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) abzuhalten. Acht Jahre lang hatten wir auf diesen Tag hingearbeitet: Das BVerfG verhandelte am 15. Januar endlich über Sanktionen vom Jobcenter.

Ein ALG II-Empfänger aus Thüringen wurde 2015 sanktioniert und klagte dagegen beim Sozialgericht Gotha. Der zuständige Richter legte den Fall dem BVerfG vor mit der Frage, ob Sanktionen gegen das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, die Berufsfreiheit und das Recht auf körperliche Unversehrtheit verstoßen. Aufgrund dieser Vorlage verhandelte das BVerfG am 15. Januar 2019 über die Verfassungsmäßigkeit von Sanktionen.

So sehr diese Geschichte den Fakten entspricht, so sehr ist sie gleichzeitig totaler Bullshit. Der Thüringer Kläger hatte sich in Wirklichkeit an einer breit angelegten Strategie beteiligt, die das Ziel hatte, trotz hoher Hürden die Sanktionen der Jobcenter vom BVerfG prüfen zu lassen. Dieser Teil der Geschichte ist zwar notwendig, um zu verstehen, was passiert ist, und lehrreich für alle, die etwas Ähnliches vorhaben - doch dieser Teil der Geschichte entspricht nun mal nicht dem Klischee über etwas unbedarfte, psychisch labile, ungebildete, unpolitische und meist passive Erwerbslose, die sich leider nicht so recht zum Klassenkampf aufraffen können. Und das ist ja nur das „gutgemeinte“ Klischee, die einzige breit vertretene Gegenposition zu dem aggressiven Ressentiment gegen Sozialschmarotzer, die mit ihrer womöglich ansteckenden Abneigung gegen jede ehrliche Arbeit die ganze Gemeinschaft der Steuerzahler in den Abgrund der Armut und moralischen Verkommenheit mit hinabzureißen drohen.

Lieber lässt man den Teil der Geschichte weg, der zeigt, wie man durch Analyse einer ausweglos erscheinenden Lage und entsprechende Planung mit wenigen Ressourcen viel bewegen kann, als ein einziges Mal gegen ein Klischee zu verstoßen, gegen das erwerbslose AktivistInnen jahrelang täglich verstoßen mussten, um Sanktionen vor das BVerfG zu bringen: Diese Geschichte scheint unwirklich und übertrieben wegen ihrer ungünstigen Relation zum Klischee.

In diesem ignorierten Teil der Geschichte kommen Erwerbslose vor, die zum Teil aus der gehobenen Mittelschicht kommen, die liberal eingestellt sind im Sinne der Menschenrechte, und die mit Ehrgeiz und Großhandelsmengen an bürgerlicher Leistungsmotivation gegen alle Sanktionen auf einmal und nicht immer nur gegen die jeweils vorliegende einzelne Sanktion vorgegangen sind, und das mit Erfolg - ja igitt.

Die Geschichte fängt in Berlin an

Der Grundeinkommens-Aktivist Ralph Boes hatte geplant, selbst gegen Sanktionen bis nach Karlsruhe zu klagen. Dazu muss man erst sanktioniert werden, denn anderenfalls gilt man nicht als geschädigt und hat keine Klageberechtigung.¹ Wenn man aufgrund der Androhung von Sanktionen gezwungenermaßen seine leicht mess- und bezifferbare Zeit mit absurden Vorsprachen im Jobcenter und der bürokratischen Bedienung der Verwaltung oder in einer bizarren Maßnahme verbringt, dann ist man angeblich nicht geschädigt und somit auch nicht klageberechtigt, denn man hätte ja anders handeln können.

¹ BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 1951 – [1 BvR 220/51](#) - [Band 1]

Im Jobcenter wird die sanktionsbewehrte „Mitwirkungspflicht“ zudem schon eingefordert, bevor sie überhaupt ein Antragsformular herausrücken, geschweige denn Leistungen gewähren. Somit ist das auch der Zeitpunkt, ab dem Erwerbslose wünschen, die Rechtslage durch ein Gericht klären zu lassen und dem Jobcenter Grenzen zu setzen, denn zu diesem Zeitpunkt werden schon die Grundrechte verletzt, um die es auch in der Klage vor dem BVerfG geht. Klageberechtigt, weil offiziell geschädigt, ist man aber erst, wenn der Sanktionsbescheid da ist, was meist so arrangiert wird, daß dieser wenige Tage vor Beginn der Sanktion im Briefkasten ist. Das ist so, wie wenn nur diejenigen die Todesstrafe wegen allgemeiner Verfassungswidrigkeit vor das BVerfG bringen könnten, die schon hingerichtet wurden. Man muss erst geschädigt werden, und dabei zählt der Schaden nicht, der durch Gehorchen unter Sanktionsdrohung angerichtet wird, sondern nur die Sanktion. Das ist die erste Hürde, denn wenn man sanktioniert werden will, dann ist es plötzlich gar nicht so einfach.

Die zweite Hürde besteht aus unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensspielräumen: Sobald man irgendeine Entschuldigung vorbringt (Klassiker: "Ich war krank"), oder sonst irgendeinen Anflug von "gutem" Willen zum Ausgebeutetwerden zu erkennen gibt, kann das Jobcenter bei entsprechender Neigung auf die Sanktion verzichten. Oder Jobcenter und Sozialgerichtsbarkeit können eine Sanktion als berechtigt sehen, während Karlsruhe die Sanktion als einfachrechtlich unbegründet ansehen kann und deshalb nicht die Sanktionsparagrafen an sich überprüft.

Wenn eine Sanktion schon nach dem Sozialrecht rechtswidrig ist, muss man nach der Rechtsprechung des BVerfG damit rechnen, dass es die Beschwerde zurückweist. Auch in dem Verfahren, über das im Januar verhandelt wurde, hatte das BVerfG im Jahr 2016 die Richtervorlage zunächst zurückgewiesen und das damit begründet, dass das vorliegende Gothaer Sozialgericht nicht ausreichend dargelegt habe, ob der sanktionierte Kläger auch wirklich ausreichend und auf die richtige Weise mit Sanktionen bedroht worden war, bevor er gegen die Eingliederungsbemühungen des Jobcenters verstieß.² Da die Jobcenter meist rechtswidrig sanktionieren, schützen sie de facto die Sanktionsparagrafen vor einer Prüfung durch das BVerfG. Das betrifft nicht allein Ralph Boes, sondern ist ein bundesweit verbreiteter Missstand.

Man muss also mit voller offener Absicht gegen alles verstoßen und das konsequent aktenkundig machen, sonst wird die Sanktion eine verfassungsgerichtliche Prüfung vermutlich nicht hergeben, denn jeder Versuch der Rechtfertigung führt zu einer unklaren Rechtslage, bei der niemand mehr verbindlich und belastbar sagen kann, ob einfaches Recht nun gebrochen wurde oder nicht.

An diesem Punkt beginnt spätestens für viele Betroffenen ein Zielkonflikt. Den strengen Verzicht auf jede systemkonforme Rechtfertigung werden nur solche Erwerbslose leisten, die dafür schwerwiegende Gründe haben. Andererseits kann es je nach persönlicher Einstellung auch ein zwingender Grund sein, dass man schlicht und einfach nicht so leben möchte. Dass man sich nicht dafür rechtfertigen möchte, daß man Grundrechte wie die freie Berufswahl in Anspruch nimmt. Daß man seine sozialen Interaktionen, auch solche mit der Verwaltung, anders gestalten möchte als mit erzwungenen Rechtfertigungen.

Verwaltungsablauf triggert Ressentiments

Die Sanktionsdrohungen der Jobcenter zwingen Leistungsbeziehende regelmäßig zur Wahl zwischen Pest und Ebola. Selbst ein Gesprächstermin im Jobcenter kann durch die speziellen Gesprächsmethoden in Verbindung mit dem heftigen Machtgefälle die seelische Gesundheit deutlich beeinträchtigen. Erzwungene Maßnahmen und McJobs schädigen neben der Gesundheit auch die beruflichen Aussichten und zerstören ganze Biografien. Die „Alternative“ dazu ist die Sanktion.

In den Sanktionsverfahren müssen die designierten Bösewichte vor der Sanktion formell angehört werden. Bei dieser Gelegenheit sollen Rechtfertigungen vorgebracht werden. Dann bewertet das

² BVerfG, Beschluss vom 06. Mai 2016 - [1 BvL 7/15](#)

Jobcenter diese Rechtfertigungen, und dabei gibt es großen Spielraum und entsprechende rechtliche Unklarheit. Um eine Sanktion zu bekommen, die einer Überprüfung durch das BVerfG überhaupt zugänglich ist, muß man also zweimal verstoßen: Einmal gegen die ursprüngliche Forderung des Jobcenters, und dann gegen die verfahrensimmanente Rollenzuweisung. So ist gewährleistet, daß Betroffene wirklich jedes einzelne Ressentiment und Klischee auf sich ziehen und alle Seiten gegen sich aufbringen, wenn sie Grundrechte wahrnehmen oder gar erkämpfen wollen, egal wer diese Klischees und Ressentiments im Kopf hat: die Beschäftigten im Jobcenter, SozialrichterInnen, Anwaltschaft, SozialarbeiterInnen, andere Behörden, MedienvertreterInnen, Interessenverbände, PolitikerInnen, auch das eigene persönliche Umfeld. Kein Wunder, daß die Hälfte der Leistungsberechtigten die Leistung erst gar nicht beantragt.³

Man kann in dieser Situation ehrlicherweise niemandem raten: „Nimm doch die Pest!“ oder „Ebola ist besser!“ In Beratungs- und Sozialarbeitskontexten und überall dort, wo man es ganz besonders gut meint, werden Erwerbslose jedoch mit Selbstverständlichkeit unter Druck gesetzt, zu tun, was verlangt wird, um Sanktionen zu „vermeiden“. Anderenfalls sei man „selbst schuld“ an einer Sanktion. Wenn Betroffene es dann auch noch ablehnen („verweigern“), rollenkonform nach Ausreden zu suchen, wird das gerade von denjenigen penetrant als psychische Krankheit bzw. mangelnde Intelligenz umgedeutet, die sich gleichzeitig als FürsprecherInnen gerieren.

Auch diejenigen InteressenvertreterInnen, die angeblich schon immer gegen Sanktionen waren, setzten bei der BVerfG-Verhandlung Vollsanktionen mit psychischer Krankheit gleich, während mehrfach villsanktionierte AktivistInnen von WIR-SIND-BOES ohne Rederecht ein paar Reihen weiter hinten saßen, um den Prozeß zu beobachten. Wenn der Wille, Grundrechte in Anspruch zu nehmen, ohne sich zu rechtfertigen, als Dummheit oder psychische Krankheit ausgelegt wird, dann ist das menschenverachtend, und bricht dem Kampf um diese Grundrechte das Genick. So wurde die Berufsfreiheit zum Beispiel in der BVerfG-Verhandlung nur am Rande erwähnt.

Karlsruhe: Du kommst hier nicht rein!

Durch eine Kombination von offenen Verstößen, dem Verzicht auf jede Rechtfertigung und viele Provokationen gelang es Ralph Boes schließlich, Sanktionen zu erhalten,⁴ und damit taten sich weitere Hürden zwischen ihm und Karlsruhe auf. Es wurde klar, dass Ralph sich bis zum Sanktion-Nimmerleinstag sanktionieren lassen kann, ohne jemals bis Karlsruhe zu kommen.

Ralph Boes wurde also auf die justiziell geforderte richtige Weise geschädigt, er hat auch brav die übelsten Ressentiments auf sich gezogen, wie man es tun muss, um jede rechtliche Unklarheit zu beseitigen, und war dennoch daran gehindert, selbst bis vor das BVerfG zu klagen, weil es dem Jobcenter eben nicht zugemutet werden konnte, sich beim Sanktionieren an das Gesetz zu halten. Das heißt übrigens noch lange nicht, dass es der Sozialgerichtsbarkeit zugemutet werden kann, gegen solche Sanktionen einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren. Erstmal wird die Sanktion durchgezogen, und vor dem Sozialgericht wird ein paar Jahre später darüber verhandelt. Hätte Ralph Boes jemals eine rechtmäßige Sanktion erhalten, wäre er damit noch lange nicht bis zu einer Verhandlung vor dem BVerfG gekommen. Vorher hätte er nämlich noch etliche andere Hürden überwinden müssen:

Bevor man zu einer Verfassungsbeschwerde berechtigt ist, muss erst der komplette Instanzenzug ausgeschöpft sein. Das dauert bei der überlasteten Sozialgerichtsbarkeit Jahre. Bis dahin kann das angefochtene Gesetz längst wieder geändert sein. Ein BVerfG-Urteil würde sich dann auf ein ungültig gewordenes Gesetz beziehen und gar nichts ändern.

Wenn die Sanktion von einem Instanzgericht aufgehoben wird, hat man zwar im Kleinen gewonnen, aber um den Preis, dass man nicht mehr bis zum BVerfG kommt. Auch das Jobcenter kann es sich

³ Kerstin Bruckmeier, Johannes Pauser, Regina T. Riphahn, Ulrich Walwei, Jürgen Wiemers, Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008: [Simulationsrechnungen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.Endbericht](#), Nürnberg 2013

⁴ Virtueller Aktenberg von Ralph Boes (Stand: 25.03.2019): <http://grundrechte-brandbrief.de/BUKA-berichte-dokumente-2.htm>

zu jeder Zeit während des Instanzenweges anders überlegen und die Sanktion zurückziehen, mit demselben Ergebnis.

Beim Bundessozialgericht herrscht Anwaltszwang. Wer sich ohne Prozesskostenhilfe einen Anwalt leisten kann, braucht meist keine Sozialleistungen. Prozesskostenhilfe gibt es immer nur bei Aussicht auf Erfolg, das heißt, wenn das Gericht die Sanktion wahrscheinlich kassiert. Aber dann kommt man nicht weiter zum BVerfG.

Man könnte Prozesskostenhilfe bekommen, wenn man ein Sozialgericht davon überzeugt, dass die Sanktionsparagrafen verfassungswidrig sind und man zum BVerfG muss. Als Grundlage für diese Überzeugungsarbeit muss die juristische Vorarbeit schon gemacht sein. Für Arbeit, die vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe geleistet wurde, gilt aber die Bewilligung nicht.

Prozesskostenhilfe wird nur gewährt „wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung ... nicht mutwillig erscheint“ (§ 114 Zivilprozessordnung). Eine Erwerbslose, die in aller Offenheit gegen „Vorschläge“ des Jobcenters verstößt und keinen Ansatz macht, sich zu entschuldigen, wird in aller Regel als mutwillig erscheinen. Das hat mit dem öffentlichen Diskurs über Erwerbslose zu tun, der es praktisch undenkbar macht, Erwerbslose als Personen mit Rechten zu betrachten, statt sie zu psychologisieren und ihr Verhalten zu bekritteln.

Liegt endlich ein abweisendes Urteil des Bundessozialgerichts vor, hat man nur einen Monat Zeit, um eine Verfassungsbeschwerde zu formulieren (§ 93 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) - die muss aber dann höchsten Ansprüchen genügen, sonst findet das BVerfG, dass man dieses oder jenes nicht ausreichend dargelegt hat und weist schon deswegen die Klage ab.

Wenn der unwahrscheinliche Fall eintreten sollte, dass alle diese Hürden von einer betroffenen Person überwunden werden und eine Beschwerde beim BVerfG ankommt, dann kann das Gericht sie trotzdem mit einem Zweizeiler zurückweisen. Die allermeisten Beschwerden werden nicht zur Entscheidung angenommen.⁵

In dieser Sackgasse steckend, entwickelten wir eine Strategie, die die Sanktionen dennoch zum BVerfG brachte.

Unsere Antwort

Wir haben uns gefragt, ob wir einen Weg finden, der von dem Hindernis direkt vor uns bis zum letzten Hindernis vor dem BVerfG führt, der diese beiden Hindernisse auch überwindet, und der all die anderen Hürden umgeht.

Und so haben wir es gemacht: Die Hürde der meist rechtswidrigen Sanktionen haben wir überwunden, indem das Bemühen, Sanktionen vor das BVerfG zu bringen, auf eine breitere Basis gestellt wurde. Alle Sanktionierten wurden aufgerufen, ihre vorhandenen Sanktionen daraufhin zu überprüfen, ob sie den Ansprüchen für eine verfassungsgerichtliche Überprüfung standhalten, und die weiteren Schritte wurden ihnen erleichtert. Pro Jahr gibt es eine Million Sanktionen.⁶ Wir haben vermutet, dass da wenigstens ein paar rechtmäßige dabei sein müssen, und der Plan war, zu ermöglichen, dass diese knappe Ressource maximal ausgenutzt wird. Schließlich kann man guten Gewissens niemanden auffordern, sich extra sanktionieren zu lassen.

Die Hürde der häufigen Zurückweisung von Verfassungsbeschwerden wurde durch eine Richtervorlage nach Art. 100 Grundgesetz überwunden. Wenn ein Instanzgericht in die Lage kommt, ein Gesetz anwenden zu müssen, welches es für verfassungswidrig hält, darf es sich nicht einfach weigern, ein verfassungswidriges Gesetz anzuwenden, sondern muss dem BVerfG die Frage vorlegen, ob das Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das BVerfG muss dann entweder dem

5 BVerfG, Anteil der stattgegebenen an den entschiedenen Verfassungsbeschwerden pro Jahr (Stand: 25.03.2019, pdf): https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2018/gb2018/A-IV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=3

6 Bundesagentur für Arbeit, Statistik Sanktionen (Stand 25.03.2019): <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Sanktionen-Widersprueche-Klagen/Sanktionen-Widersprueche-Klagen-Nav.html>

Gesetzgeber aufgeben, das Gesetz zu ändern, oder dem vorliegenden Gericht erklären, warum es Unrecht hat oder wie das Gesetz verfassungskonform anzuwenden ist. In jedem Fall kann das BVerfG eine Richtervorlage nicht ohne Begründung zurückweisen. Das Elegante ist, dass durch eine Richtervorlage aus der ersten Instanz alle weiteren Hürden übersprungen werden.

Die angewandten Mittel, Sanktionierte zu mobilisieren, um eine Richtervorlage zu erreichen, waren ein Schriftstück und eine dazugehörige Kampagne. Mit der Kampagne haben wir im Grunde den Betroffenen gesagt, dass sie dem Sozialgericht sagen sollen, dass es dem BVerfG sagen soll, dass Sanktionen verfassungswidrig sind, und haben die Zusammenhänge erklärt und wie man als Betroffene vorgeht. Das Schriftstück, das wir dafür erfunden und offen im Internet zur Verfügung gestellt haben, ist eine "Vorlage für einen Antrag auf Richtervorlage".

WTF ist eine Vorlage für einen Antrag auf Richtervorlage?

Verfassungsbeschwerden und Richtervorlagen bestehen grob gesagt aus zwei Teilen. Im ersten Teil wird der konkrete Einzelfall geschildert und werden Belege aus der Akte benannt. Der zweite Teil besteht aus einer Art Rechtsgutachten, mit dem juristisch argumentiert wird, warum das Gesetz für verfassungswidrig gehalten wird. Ein solches Gutachten haben wir bei spezialisierten JuristInnen in Auftrag gegeben und durch Spendengelder finanziert. Die Vorlage ist so gestaltet, dass eine Anwältin nur noch die Stellen ausfüllen muss, die den Einzelfall betreffen. Auch Betroffene konnten das notfalls selbst machen, denn die Sozialgerichte haben eine Amtsermittlungspflicht und da ist es - zumindest theoretisch - nicht unbedingt notwendig, dass Schriftsätze an das Sozialgericht denselben Anforderungen genügen wie eine Verfassungsbeschwerde.

Der gutachterliche Teil sollte dazu dienen, dass Betroffene mit dem Antrag Sozialgerichte überzeugen können, dass Sanktionen auch im engen juristischen Sinn verfassungswidrig sind, und den Sozialgerichten entsprechende juristische Argumente an die Hand geben. Damit konnte keineswegs gewährleistet werden, dass eine Person eine rechtmäßige Sanktion erhält, die auch bereit ist, den Antrag auf Richtervorlage zu stellen, und damit auf eine Richterin trifft, die bereit ist, dem zu entsprechen. Die angewandte Strategie erhöhte nur die Wahrscheinlichkeit, dass diese drei Voraussetzungen zusammentreffen.

Einige Betroffene haben die Vorlage benutzt und damit bei verschiedenen Sozialgerichten eine Richtervorlage beim BVerfG beantragt. Dazu gehörte auch der Gothaer Kläger. Er hat sich damit an einer breit getragenen Strategie beteiligt, Sanktionen abzuschaffen. Das Gothaer Gericht hat das Rechtsgutachten sogar so weitgehend übernommen, dass die Bundesregierung zunächst argumentierte, die Vorlage sei unzulässig, weil das Sozialgericht nicht ausreichend durch eigene Formulierungen bewiesen habe, dass es selbst zu dieser Überzeugung gekommen sei.⁷

Liberaler Antrieb für die Sanktionsfreiheit

Die liberalen Werte, die in der Umgebung von Ralph Boes vertreten und gelebt werden, haben sich in der Planung und Durchführung der Strategie deutlich niedergeschlagen. Völlig unabhängig von Wertvorstellungen hat gerade dieses Vorgehen aber auch den Erfolg ermöglicht. So wurde die Vorlage für einen Antrag auf Richtervorlage völlig offen ins Netz gestellt, sodass jede sie auch völlig unabhängig von uns uneingeschränkt nutzen konnte. Auch die Erklärung, wer die Vorlage wie nutzen kann, wurde in aller Offenheit möglichst breit gestreut. So sollte jede einzelne Sanktionierte in die Lage versetzt werden, sich zu beteiligen, völlig unabhängig davon, ob man sich mit uns organisieren oder in irgendeiner Form absprechen möchte.

⁷ Schriftsatz der Bundesregierung (Stand: 25.03.2019, pdf):

https://igel-muc.de/pdf/news/20190707-BVerfG-BReg-Stellungnahme-RAe_Redeker_Selner-Dahs-20170320.pdf

Ein solcher Organisationsvorbehalt hätte zum einen das Feld der potentiellen KlägerInnen verengt, weil einfach nicht jede das möchte oder kann. Zum anderen hätten wir damit auch Vorbedingungen dafür gestellt, eine spendenfinanzierte gemeinnützige Ressource zu nutzen, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Das hätten wir als skandalös empfunden. Stattdessen haben wir über die Jahre unglaublich viel Vernetzungsarbeit geleistet.

Wir hatten nie den Anspruch, möglichst viele AktivistInnen und Erwerbslose zu organisieren. Das hätten wir gar nicht geschafft, abgesehen davon hätte es auch nicht unseren Vorstellungen entsprochen. Stattdessen haben wir immer wieder informiert, was man machen kann, und wenn konkrete Unterstützung gebraucht wurde, haben wir eben darum gebeten oder welche gegeben, so gut es ging.

Gerade die Freistellung anderer davon, sich mit uns abzusprechen oder zu organisieren (kombiniert mit einer zielgerichteten Strategie) hat es uns ermöglicht, als sehr kleine Gruppe so viel zu erreichen. Wir hätten das nie schaffen können, wenn das Vorhaben, Sanktionen abzuschaffen, nicht unabhängig von uns und der Person Ralph Boes so viel Unterstützung erfahren hätte. Das liberale Anliegen, sich nicht dazwischenschalten, zwischen die Verfolgung des Ziels und die Personen, die dieses Ziel verfolgen, war hier entscheidend für den Erfolg. Auch wer diese liberalen Werte nicht teilt, lässt sich vielleicht vom praktischen Nutzen eines solchen Vorgehens überzeugen.

Breite Diskussion über Sanktionen

Wenn das BVerfG eine Beschwerde oder Vorlage zur Entscheidung annimmt, werden als Nächstes Sachverständige zur Stellungnahme aufgefordert. Hier waren das einfach die üblichen InteressenvertreterInnen, die auch in Gesetzgebungsverfahren vom zuständigen Ausschuss des Bundestages gehört werden. Dass möglichst viele Sachverständige sich für eine Abschaffung von Sanktionen aussprechen müssen, sobald verhandelt wird, und dass Meinungsbildungsprozesse in großen Verbänden ihre Zeit dauern, war uns von Anfang an klar. Dass das Diakonische Werk und der Paritätische Wohlfahrtsverband und ganz zuletzt auch der DGB ihre Positionen verändert haben von einer Entschärfung hin zu einer vollständigen Abschaffung von Sanktionen, war aber nicht unser Verdienst. Alle drei spielen beim Thema Hartz IV regelmäßig die Rolle von Sachverständigen, so auch bei der Verhandlung. Auch die Grünen haben ihre Position zu Sanktionen entsprechend geändert zwischen dem Zeitpunkt der Vorlage und dem Zeitpunkt der Verhandlung. Die Geschichte darüber, wie man in einem solchen Verband oder einer Partei agieren kann, sodass grundsätzliche Positionen verändert werden, gehört auch zu den emanzipativen Inhalten, von denen die Öffentlichkeit nichts erfahren hat.

Neben den Sachverständigen bzw. InteressenvertreterInnen hat auch die allgemeine öffentliche Diskussion einen Einfluss bei einem solchen Verfahren. Schließlich lesen auch VerfassungsrichterInnen Zeitung. Deshalb gehört zu einer solchen Strategie auch die Öffentlichkeitsarbeit. Am öffentlichen Diskurs über die Sanktionen haben sich viele AkteurInnen beteiligt. All das fand (von unserer Position aus gesehen) zumeist unkoordiniert bzw. selbstkoordinierend statt. Der Ansatz der Gruppe um Ralph Boes war weniger, Diskursmacht zu gewinnen, sondern vielmehr, zum Diskurs zu ermächtigen: Das Thema in die Diskussion zu bringen, Dringlichkeit aufzuzeigen und Argumente bereitzustellen.

Leider bewegte sich der breite Diskurs über Hartz IV all die Jahre im Spannungsfeld zwischen den zwei Projektionen – gute, aber unbedarfte, versus böse Erwerbslose – und erlaubte wenig Reflexion über staatliches Handeln. Die Verhandlung jedenfalls stand ganz im Zeichen dieser zwei Projektionen. Die Sachverständigen bildeten zwei Lager wie in einem Zivilprozess, wo sich zwei Parteien streiten und es nicht um die Tatsachenfeststellung oder Wahrheitsfindung geht. Neben der Entscheidung, ausschließlich InteressenvertreterInnen als Sachverständige zu hören, trug das BVerfG auch durch seine Fragestellungen zu diesem Verlauf bei. Es stellte kaum grundrechtsrelevante Fragen, sondern folgte dem Framing, die Sanktionen den

„Mitwirkungspflichten“ der Leistungsbeziehenden gegenüberzustellen, sodass auf keiner Seite der Gegenüberstellung der Staat und sein gesetzgeberisches und administratives Handeln betrachtet wurde.⁸

Ziel erreicht?

Das Ziel der juristischen Strategie war natürlich nicht, dass eine Verhandlung vor dem BVerfG stattfindet, sondern dass das BVerfG Sanktionen als verfassungswidrig verbietet. Ohne das ist eine solche Verhandlung nur Theater und kein sinnvolles Ziel für Aktivismus. Das sollte nicht vergessen werden. Wer das Ziel aus den Augen lässt, braucht sich nicht mit juristischer Strategie zu befassen. Wenn man die Argumente für die Abschaffung von Sanktionen betrachtet, könnte man meinen, dass beides sowieso zusammenfällt: Eine Verhandlung vor dem BVerfG müsste, ausgehend von den sachlichen und rechtlichen Argumenten, automatisch zum Verbot von Sanktionen führen. Zum Zeitpunkt des Schreibens liegt noch keine Entscheidung des BVerfG vor, aber der Ablauf der Verhandlung macht keine großen Hoffnungen auf eine vollständige Abschaffung von Sanktionen.

Unsere Strategie hat gegen jede Wahrscheinlichkeit dieses Verfahren ermöglicht, und wir vermuten, dass sie auch für Andere nutzbar ist. Bei schwammigen Formulierungen wie in § 1a Asylbewerberleistungsgesetz, wo niemand wirklich weiß, ob das Gesetz übertreten wurde oder nicht, es aber viele Betroffene von Sanktionen gibt, könnte eine solche Strategie vielleicht angewandt werden, weil sie genau für so eine Situation entwickelt wurde. Für manche Geflüchtete ist es vermutlich sinnvoll, eine solche Sanktion offen in Kauf zu nehmen, wenn sie eine erzwungene Rückkehr ins Herkunftsland oder ein Transitland als schlimmer bewerten. Das zeigen auch zwei Urteile des Bundessozialgerichts zu diesen Sanktionen.⁹

In Fällen von Gesetzen, die von Behörden regelmäßig rechtmäßig angewandt werden, wird eine solche Strategie vielleicht unnötig sein. Wenn es nur wenige Betroffene gibt, dürfte sie auch nicht erfolgversprechend sein. Oder wenn überhaupt nicht bekannt ist, wie viele Betroffene es gibt, wie etwa im Fall der Sanktionen bei der Grundsicherung für Erwerbsgeminderte (§ 39a Sozialgesetzbuch XII), die dem Vernehmen nach bei Menschen mit Behinderungen angewandt werden, wenn sie nicht brav in den zynisch "Integrationsbetriebe" genannten Behinderungswerkstätten erscheinen.

Auch unabhängig von Sanktionen ins Existenzminimum kann man eine ähnliche Strategie vermutlich in jeder ähnlichen Situation nutzen: Wenn es viele Betroffene der selben gesetzlichen Regelung gibt, wenn die Behörden vorwiegend rechtswidrig handeln, wenn Rechtsbegriffe schwammig sind, und/oder wenn Betroffene erst dann als klageberechtigt gelten, wenn der Schaden schon eingetreten ist.

Christel T. ist gegen Sanktionen vom Jobcenter politisch aktiv, unter anderem bei WIR-SIND-BOES, einem Zusammenhang, in dem AktivistInnen für die Abschaffung von Sanktionen streiten. Dort wurde die geschilderte Strategie entwickelt.

Zum Weiterlesen:

Ausführliches Protokoll der Verhandlung von einem Prozessbeobachter:

<https://derschreckenvomjobcentertreptowkoepenick.wordpress.com/2019/01/19/ping-pong-am-bundesverfassungsgericht/>

Labournet: Dossier - Gericht bringt Hartz-IV-Sanktionen vor Verfassungsgericht

<http://www.labournet.de/?p=80978>

Tacheles e.V.: Gutachten zur Verfassungswidrigkeit von Sanktionen [pdf]:

https://igel-muc.de/pdf/news/20170225-Tacheles-Stellungnahme_BVerfG-lz2.pdf

⁸ BVerfG, Pressemitteilung Nr. 4/2019 vom 10. Januar 2019 (Stand: 25.03.2019):

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-004.html>

⁹ Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Mai 2017 – B 7 AY 1/16 R; Urteil vom 30. Oktober 2013: B 7 AY 7/12 R.